



Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Betrieb zur Verarbeitung von Blut - Warmtransport – Genehmigung 2.7

1 Gesetzgebung

[Königlicher Erlass vom 30. Dezember 1992](#) über den Transport von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen (K.E. 30.12.1992)

2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für Betriebe zur Verarbeitung von Blut – Warmtransport – Genehmigung 2.7

Tätigkeit: Betrieb zur Verarbeitung von Blut - Warmtransport

Tätigkeitscode: [ACT 358](#)

Ort	PL43	Hersteller
Tätigkeit	AC104	Verarbeitung
Produkt	PR219	Frishes Blut aus einem Schlachthof, wobei besondere Temperaturanforderungen beim Transport gelten

Die Möglichkeit des „Warmtransports“ ist an die Bedingung geknüpft, dass der versendende Schlachthof und die Bestimmungsniederlassung jeweils über eine von der FASNK ausgestellte Genehmigung verfügen.

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Materialien und die Ausrüstung	Quelle
1.	Blutkühlanlagen mit ausreichender Kühlkapazität , die den ausgeführten Tätigkeiten angemessen ist	K.E. 30.12.1992 Art. 5 Anlage 2 Kapitel 1 Nummer 1